

3. Anleitung und Kontrolle bei der Durchsetzung der Grundsätze der Preispolitik gegenüber allen beteiligten Staatsorganen sowie die Koordinierung der Arbeit aller preisbildenden Organe. Dazu gehört ü. a. die Erteilung von Direktiven zum Zwecke der Durchsetzung der Grundsätze der Preispolitik an die verantwortlichen Leiter der Staatsorgane, die Festlegung von Prinzipien für die Sicherung der Einheitlichkeit der Preise bei der Einzelpreisbildung, die Festlegung von Prinzipien für die Preisbildung im Handwerk, die Ausarbeitung grundsätzlicher preisrechtlicher Bestimmungen.
4. Der Erlaß der von der Regierungskommission für Preise beschlossenen Preisanordnungen erfolgt gemeinsam durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für Preise mit den Abteilungsleitern der Staatlichen Plankommission bzw. den Leitern der übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, in deren Bereich die betreffende Preisanordnung gehört.

III.

Büro der Regierungskommission für Preise

1. Der Regierungskommission für Preise untersteht zur Durchführung ihrer Aufgaben das Büro der Regierungskommission für Preise.
2. Dem Büro der Regierungskommission für Preise sind Zentralreferate angeschlossen, die für die Einzelpreisbildung und die Erteilung von Preisbewilligungen verantwortlich sind, soweit diese Aufgabe nicht den Ministern bzw. den Leitern anderer Organe der staatlichen Verwaltung obliegt.
3. Der Leiter des Büros führt als Mitglied der Regierungskommission für Preise in deren Auftrag die Anleitung und Kontrolle der Preisbildungsorgane sowie der für die Ausarbeitung von Preisregelungen verantwortlichen Organe durch und koordiniert ihre Arbeit.

IV.

Aufgaben der Staatlichen Plankommission

1. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen zur Preispolitik.
 - b) Ausnutzung der Preise bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft,
 - c) Prüfung der eingereichten Vorschläge für Preisneuregelungen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise,
 - d) Prüfung von Preisvorschlägen für die wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse,
 - e) Federführung bei der Ausarbeitung der Einzelhandelspreis-Entwicklungspläne in Zusammenarbeit mit dem Minister für Handel und Versorgung, die Prüfung von generellen Preissenkungsmaßnahmen im Einzelhandel und die Prüfung von Preisvorschlägen für Wichtige Güter für den Bedarf der Bevölkerung.
2. Die Abteilungsleiter der Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission haben innerhalb ihres Bereiches folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Durchführung des RegUrnungsarbeitsplanes für die Festpreisbildung,
- b) Prüfung der eingereichten Vorschläge für Preisneuregelungen zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise.

V.

Aufgaben des Ministers der Finanzen

Der Minister der Finanzen hat folgende Aufgaben:

1. Beurteilung der preispolitischen Maßnahmen in bezug auf die Auswirkung auf den Staatshaushalt, die Kaufkraft, die betriebliche Finanzierung, die Kreditierung und die Regelung der Abgabenerhebung.
2. Prüfung der von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung für Preisneuregelungen eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise.
3. Prüfung von Preisvorschlägen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.
4. Mitwirkung bei der Einzelpreisbildung im Hinblick auf die Festsetzung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe.
5. Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundsätze der Preisbildung für Mieten und Pachten sowie Dienstleistungen, für die kein anderes Organ der staatlichen Verwaltung zuständig ist.
6. Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften. Entscheidungen über Nachprüfungsanträge der dritten Instanz in Preisstrafsachen,
7. Auswertung der Preisregelungen und der bei ihrer Ausarbeitung gewonnenen Erkenntnisse für die Finanzkontrolle zum Zwecke der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes, der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Ausschöpfung materieller und finanzieller Reserven und des wirtschaftlichsten Einsatzes finanzieller Mittel, Kontrolle und Auswertung der finanz-ökonomischen Auswirkungen von Preisregelungen in den produzierenden Betrieben.

VI.

Aufgaben des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise.
2. Festsetzung der Preise für importierte Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

VII.

Aufgaben des Ministers für Handel und Versorgung

Der Minister für Handel und Versorgung hat auf dem Gebiet der Preisbildung für Güter für den Bedarf der Bevölkerung folgende Aufgaben:

1. Prüfung der von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der Arbeitspläne für die Festpreisbildung eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Beschlußfassung in der Regierungskommission für Preise.